

b) Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

In StGH 1961/1 hob der Staatsgerichtshof das erste Mal eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wegen Verletzung des Willkürverbotes auf. Der Staatsgerichtshof führt in dieser Entscheidung in Bezug auf die Verfahrensrechte aus:

«Während nun auch bei Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen die *österreichische Rechtsprechung* eine solche *Willkür* nur dann als gegeben annimmt, wenn sich die Behörde bei der Gesetzesverletzung von unsachlichen Motiven leiten liess [...], somit also insbesondere [...] *bei Verschulden*, sieht die neuere *schweizerische Rechtsprechung* eine solche *Willkür* schon dann als gegeben, wenn die Verletzung formellen Rechts eine «Rechtsverweigerung» zur Folge hat, insbesondere auch wenn das rechtliche Gehör verweigert wurde, und zwar *ohne Rücksicht auf subjektive Momente* [...]. Die schweizerische Praxis entspricht jedoch nach liechtensteinischen Verhältnissen dem Rechtsschutzbedürfnis in besserer Weise als die österreichische. Der Staatsgerichtshof schliesst sich im vorliegenden Falle der neueren schweizerischen Auffassung an. Es ist im vorliegenden Falle also nicht zu prüfen, ob bei Verletzung von Verfahrensvorschriften eine subjektiv begründete Benachteiligung vorliegt, [...] sondern lediglich, ob das formelle Recht so wesentlich verletzt wurde, dass es einer Rechtsverweigerung gleichkommt.»<sup>81</sup>

Trotz diesem deutlichen Bekenntnis zu einem objektiven Willkürbegriff, verwendet der Staatsgerichtshof in der Anfangsjudikatur gelegentlich auch den Begriff der subjektiven Willkür. So heisst es in StGH 1977/8:

«Willkür ist aber dann in aller Regel nach nicht gegeben, wenn die *Behörde offensichtlich bemüht* war, eine richtige Lösung zu finden. Das zu bejahende Bemühen um die Ermittlung des wahren Sachverhalts schliesst Willkür aus, ohne dass es Sache des F.L. Staatsge-

---

81 StGH 1961/1, Entscheidung vom 12. Juni 1961, S. 4 f., n. p. Siehe auch StGH 1974/15, Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 7 ff., n. p.